

Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform

1. Nutzung

Der Auftraggeber stellt für die gesamte Dauer der Projektabwicklung eine Austauschplattform für einen koordinierten Austausch aller projektbezogenen Dokumente und die Kommunikation und Dokumentation aller Projektbeteiligten zur Verfügung. Diese Plattform ist von den Vertragspartnern und allen weiteren Projektbeteiligten zur Projektabwicklung zu nutzen.

Über die Austauschplattform sind sämtliche Planungsunterlagen auszutauschen, Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Der Umfang des über die Austauschplattform auszutauschenden Schriftverkehrs bzw. sonstiger Dokumente wird vom Auftraggeber vorgegeben.

2. Voraussetzungen zur Teilnahme an der Austauschplattform

Voraussetzung für die Teilnahme an der Austauschplattform ist ein Internetanschluss.

Sofern erforderlich, hat der Auftragnehmer an Schulungen teilzunehmen.

3. Arbeiten mit der Austauschplattform

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer eine an den Erfordernissen des Projekts orientierte Zugangsberechtigung zur Austauschplattform zur Verfügung. Der Auftragnehmer koordiniert sich mit den anderen an der Planung und Ausführung Beteiligten, indem er die für ihn relevanten Informationen (Dokumente, Pläne, Protokolle usw.) termingerecht aus der Austauschplattform abrufen und seine Beiträge termingerecht einstellt. Der oder die Empfänger sind zu benachrichtigen. Für die richtige und vollständige Übermittlung der Dokumente und Pläne ist der einstellende Projektbeteiligte verantwortlich. Die für den Upload vorgesehenen Dokumente sind zwingend nach den Regeln einer oder mehrerer Dateinamenkonventionen und Planschlüssel zu benennen, die durch den Auftraggeber vorgegeben werden.

4. Kosten

Die Kosten für die Bereitstellung der Austauschplattform trägt der Auftraggeber.

Der Aufwand des Auftragnehmers für die Teilnahme an der Austauschplattform ist mit der Vergütung der vertraglichen Leistungen abgegolten. Schulungskosten fallen für den AN nicht an, der Zeitaufwand des AN für Schulungen wird nicht erstattet.